

## Geschäftsbedingungen für die Immobilienvermittlung der Raiffeisen-Volksbank Ries eG

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Irrtum sowie Zwischenverkauf bzw. Zwischenvermietung bleiben vorbehalten.
2. Mit dem Abschluss eines durch unseren Nachweis oder unsere Vermittlung zustande gekommenen Kauf-, Miet- oder sonstigen Vertrages ist die ortsübliche Nachweis- bzw. Vermittlungsgebühr zu zahlen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Unsere Angebote sind nur für den Empfänger selbst bestimmt und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Empfänger des Angebots Schadenersatz in Höhe der vereinbarten bzw. ortsüblichen Nachweis- bzw. Vermittlungsgebühr schulden, wobei dem Empfänger/Auftraggeber der Nachweis vorbehalten bleibt, ein niedrigerer Schaden sei entstanden. Die Aufnahme von Verhandlungen bedeutet Auftragserteilung und Anerkennung vorstehender Bedingungen. Tätigkeit für den anderen Teil ist uns gestattet.
3. Ist dem Auftraggeber die durch uns nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages bereits bekannt, muss er uns dies unverzüglich erklären. Hat er dies innerhalb von 10 Tagen nach Zugang nicht getan, kann er sich auf eine solche Kenntnis nicht mehr berufen. Bei direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten ist stets auf uns Bezug zu nehmen.
4. Die Provision aus der Gesamtkaufsumme entsteht und ist sofort zahlbar bei Abschluss des notariellen Vertrages. Um den Provisionsanspruch zu gewährleisten ist zunächst die Benennung des Objektes sowie die Preisvorstellung des Verkäufers ausreichend. Die Provisionspflicht entfällt nicht, wenn der Vertrag ohne uns direkt oder durch Dritte zum Abschluss gekommen ist, wenn der Erwerb durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung erfolgt, wenn die Überweisung des Verfügungsrechts an einem Grundstück/Immobilie in anderer Rechtsform als durch Vertrag geschieht oder wenn dritte Personen ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufsrecht ausüben.
5. Unser Provisionsanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der abgeschlossene Vertrag später rückgängig gemacht wird. Werden die Nachweis- und/oder Vermittlungsdienste erst nach Ablauf des Auftrages erfolgreich, entsteht ebenfalls der Vergütungsanspruch.
6. Direkte oder durch andere Makler bekannte Interessenten sind an uns zu verweisen, sofern uns Alleinauftrag erteilt worden ist. Im Falle eines solchen Vertragsabschlusses ist der Auftraggeber schadenersatzpflichtig.  
  
Für die Dauer eines Alleinauftrages hat der Auftraggeber Eigenwerbung sowie Eigenverkauf zu unterlassen. Im Falle des vertragswidrigen Eigenverkaufs verpflichtet sich der Auftraggeber den uns entstandenen Aufwendungsersatz zu begleichen. Der Nachweis ein niedriger Aufwand sei entstanden bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich vom Eigenverkauf in Kenntnis zu setzen, unter Angabe des Vertragschließenden und des Kaufpreises.
7. Wird statt des Ankaufs eine Vermietung oder Verpachtung vereinbart, so ist bei Vertragsabschluss die hierfür ortsübliche Maklerprovision zu zahlen. Sofern binnen einer Frist von einem Jahr bzw. darüber hinaus unter Zugrundelegung der Ursächlichkeit der Maklertätigkeit nach Abschluss, des vorerwähnten Rechtsgeschäftes mit dem von uns genannten Vertragspartner ein Kaufvertrag abgeschlossen wird, so verpflichtet dies zur Zahlung der für einen Kaufvertrag ortsüblichen Maklerprovision.
8. Alle Objektangaben im Exposé basieren auf Aussagen bzw. eingereichte Unterlagen des Verkäufers, weshalb eine Haftung für deren Richtigkeit nicht übernommen werden kann. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen bei Bonitätsproblemen des Käufers in Bezug auf die Kaufpreisfinanzierung.
9. Unsere Verpflichtungen ergeben sich im übrigen aus den Vorschriften des BGB über dem Maklervertrag.
10. Mündliche Abmachungen sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages haben nur Gültigkeit wenn sie schriftlich getroffen werden; die Einhaltung der Schriftform ist unabdingbare Wirksamkeitsvoraussetzung.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nördlingen.